

**Lars Schulte-Bräucker**  
**Rechtsanwalt**

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27  
58640 Iserlohn-Kalthof  
E-Mail: schultebraeucker@aol.com  
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97  
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

**Bitte stets angeben:**

**Az. Flöter ./ Jobcenter Märkischer Kreis  
Klage WSB 2314/17**

Vorab per Fax

Iserlohn, 24.03.18 RA SB/cs -

**Klage**

der Frau Beate Flöter, Bremsheide 56, 58638 Iserlohn,

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

**gegen**

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn, Geschäftszeichen, 416-35502//008491-W-35502-2314/17

**Beklagter,**

wegen: Änderung von Leistungen für 9/17-12/17

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 15.08.2017 in der Fassung des Bescheides vom 21.09.2017 sowie in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.02.2018, Az. 416-35502//008491-W-35502-2314/17 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin höhere Leistungen zu bewilligen.

KONTO:Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700  
Steuernummer: 328/5233/1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr  
außer Mittwochnachmittag  
Sprechstunden nach Vereinbarung

## **Begründung:**

Mit Bescheid vom 15. August 2017 wurden Leistungen der Klägerin für den Zeitraum September 2017 bis Dezember 2017 bewilligt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch wurde sodann mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2018 als unbegründet zurückgewiesen.

Zunächst wird die Klage weitergehend wie folgt begründet:

Die Regelsatzerhöhung zum 01.01.2017 ist nicht gesetzeskonform und dürfte aus diesem Grunde verfassungswidrig sein.

**Der Anspruch auf Alg II bzw. Sozialgeld muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Die Konkretisierung obliegt dem Gesetzgeber und hat in einem rational nachvollziehbaren, methodisch konsistent durchgeführten, an Erfahrungswerten orientierten Bemessungsverfahren durch eine zu seiner Bemessung geeignete Methode zu erfolgen (BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09).**

Auch an die Ermittlung des Regelbedarfes sind strenge Anforderungen zu stellen.

Insofern ist zu prüfen, ob mit der gebotenen Sorgfalt verfahren worden ist und ob die Festlegungen sich auch auf ausreichende Erfahrungswerte stützen können.

Auch bei der Fortschreibung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Der Bedarfsdeckungsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber, das konkretisierte Existenzminimum fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, nur so kann zeitnah auf etwaige Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert werden „um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen“ (BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 [Abs. 140] - BVerfGE 125, 175).

Auch diese strengen Anforderungen an die Ermittlung und Fortschreibung des Regelbedarfes sind nicht erfüllt.

In dem gerichtsbekanntem Gutachten von Frau Becker wird zur Regelbedarfsermittlung wie folgt ausgeführt:

Das dem Gesetzentwurf (GE 2016) zugrunde liegende Berechnungsverfahren entspricht weitgehend der bereits für das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 (RBEG 2011) angewendeten Vorgehensweise (Becker 2016f); kritische Einwendungen von sozi- alwissenschaftlicher und juristischer Seite (Becker 2011, Münder 2011, BVerfG 2014: Rn. 121) wurden ignoriert bzw. mit nicht sachgerechten Entgegnungen abgetan. Damit wird die Neuermittlung der Regelbedarfe, wie bereits das RBEG 2011, der vom Gesetzgeber (angeblich) gewählten empirisch-statistischen Methode (kurz: Sta- tistikmodell) - Berechnung der durchschnittlichen Konsumausgaben eines unteren Einkommensbe- reichs als Indikator für den Mindestbedarf - und dem

verfassungsgerichtlich geforderten Gebot der Transparenz *nicht* gerecht. Zum einen erfolgt die Abgrenzung der Referenzgruppen ohne Prüfung, ob sie für die Ableitung eines soziokulturellen Existenzminimums geeignet sind oder aber Haushalte mit so geringen Einkommen umfassen, dass Möglichkeiten sozialer und kultureller Teilhabe nicht gegeben sind. Zum anderen ist die normative Einflussnahme auf Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums mit dem methodischen Ansatz nicht kompatibel. Denn die zahlreichen Streichungen von einzelnen Güterarten aus dem als regelbedarfsrelevant bezeichneten Konsum stehen der Grundannahme des Statistikmodells, dass sich über- und unterdurchschnittliche Bedarfe auf der Individual-ebene ausgleichen, diametral ent- gegen.

In dem Gutachten wird sodann ein konsistentes Statistikmodell vorgestellt und auf dieser Basis eine neue Berechnung angestellt, dazu führt Frau Becker folgendes aus:

Im Gegensatz zum gesetzlich vorgegebenen Verfahren wird mit der vorliegenden Arbeit ein kon- sistentes Statistikmodell vorgestellt und auf dieser Basis ein normativer Spielraum - der laut BVerfG beim physischen Grundbedarf kleiner, beim sozialen und kulturellen Teilhabe- bedarf grö- ßer ist - abgesteckt. Zunächst werden unter *theoretisch-methodischen A. \pekten21* Referenz- Haushaltstypen (Alleinlebende und Paare mit einem minderjährigen Kind)<sup>22</sup>, die jeweilige Grund- gesamtheit (nach Ausschluss von Zir- kelschluss-Haushalten) und pauscha- lerbare Bedarfe (ohne Wohn- und Energiekosten, ohne Ausgaben für größere Anschaffungen) eingegrenzt. Als politischer *Gestaltungsspielraum* bleibt insbesondere ein Spektrum mögli- cher Definitionen des unteren Ein- kommensbereichs, das allerdings nicht unbegrenzt, viel- mehr am Analyseziel - der Ermittlung eines soziokulturellen Existenzminimums - auszurich- ten ist. Dementsprechend ist der Referenzeinkom- mensbereich so abzugrenzen, dass vorn Ausgabeverhalten auf den alltäglichen Mindestbedarf ge- schlossen werden kann, die Ausga- ben also nicht nur Mangella- gen spiegeln. Die Konkretisierung dieser inhaltlichen Anforde- rung ist schwierig. Zur Wahrung des Transparenzgebots sollten vorab Kriterien zur Beurtei- lung der Eignung von Segmenten entwickelt und diesbezügliche Grenzwerte quantifiziert werden. Da das soziokulturelle Existenzminimum ein relativ ausgerichtetes Konzept ist, ist der relative Abstand potenzieller Referenzbereiche von der gesellschaftlichen Mitte ein ge- eignetes Kriterium für die Bewertung von verschiedenen Varianten. In der vorliegenden Stu- die wurden das Einkommen und insbesondere die Konsumausgaben des mittleren Fünftels (des dritten Quintils) der nach der Einkommenshöhe geordneten Haushalte der jeweiligen Grundge- samtheit (Alleinlebende bzw. Paare mit einem minderjährigen Kind) als Indikato- ren für die Teilhabe- möglichkeiten der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt. Ausgehend von dieser Vergleichs- gruppe wurde für die Konkretisierung des Lebensstandards, der mi- nimale Teilhabe gerade noch ermöglicht, vorgeschlagen, dass die Ausgaben der Referenzgrup- pe

- für Ernährung höchstens um 15%,
- für den lebensnotwendigen Grundbedarf insgesamt (Ernährung, Bekleidung, Wohnen und Ener- gie) um maximal 25%,
- für alle anderen Bedarfe um nicht mehr als 40%

hinter den entsprechenden Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte zurückbleiben (Abschnitt 4.2, Übersicht 4). Diese Grenzwerte wurden als Basis zur Bewertung der eigenen Berech- nungsergebnisse herangezogen; sie sind zudem als Diskussionsgrundlage für die weitere ge- sellschaftspolitische Auseinandersetzung geeignet.

Die ermittelten Zahlen aus dem Gutachten führen zu folgenden Konsequenzen:

Die ermittelten Regelbedarfe liegen aber generell über den nach gesetzlichen Vorgaben berechneten Beträgen - obwohl hier, anders als im GE 2016, Ausgaben für Energie sowie für größere Anschaffungen den außerhalb des Regelbedarfs zu deckenden Bedarfen zugewiesen wurden. Tabelle 4 fasst nur die Ergebnisse zusammen, die die o. g. Mindeststandards gewährleisten. Demnach übersteigt der hier ermittelte Regelbedarf von Erwachsenen ohne Partner bzw. Partnerin (542 €) den im GE 2016 ausgewiesenen Betrag (395 €) am weitesten - das Plus von 147 € betrifft insbesondere Alleinlebende und Alleinerziehende.

Aus der Tabelle 4 ergeben sich die folgenden Werte nach dem Gutachten von Frau Becker:

<b>Tabelle 4:</b> Regelbedarfe 1 auf Basis des Statistikmodells und unter Berücksichtigung konkreter Normen und daraus folgende Mehrbeträge gegenüber dem GE 2016 (€ pro Monat)-Ergebnisse der EVS 20133 Regelbedarf	Mehrbetrag	Regelbedarf	
	2013	2014	2017
Erwachsene ohne Partner/in	541,9 €	146,65 €	560,23

Insofern wird auch auf die Entscheidungen des BVerfG in den Verfahren 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1693/13 verwiesen.

Danach muss der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums die entsprechenden Bedarfe der Hilfebedürftigen zeit- und realitätsgerecht erfassen, vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 76.

Nach den Ausführungen von Frau Becker ist dies im o.a. Umfang nicht der Fall.

Weiterhin wird auf Rn. 78 der Entscheidung Bezug genommen:

Daher darf keine Methode gewählt werden, die Bedarfe von vornherein ausblendet, wenn diese ansonsten als existenzsichernd anerkannt worden sind (vgl. BVerfGE 132, 134 <162 f., Rn. 71>). Werden hinsichtlich bestimmter Personengruppen unterschiedliche Methoden zugrunde gelegt, muss dies sachlich zu rechtfertigen sein (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>)

Eine sachliche Rechtfertigung dürfte nach den Ausführungen in dem Gutachten von Frau Becker ebenfalls nicht vorliegen.

Weiterhin wird auf Rn. 79 der Entscheidung verwiesen:

Die Ergebnisse eines sachgerechten Verfahrens zur Bestimmung grundrechtlich garantierter Ansprüche sind fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>)

Eine fortwährende Prüfung und Weiterentwicklung hat nach den Ausführungen von Frau Becker ebenfalls nicht stattgefunden.

In der Entscheidung wird in Rn. 81 auf folgendes hingewiesen:

Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (BVerfGE 125, 175 <225 f.>; 132, 134 <165, Rn. 78>). Diese Kontrolle bezieht sich im Wege einer Gesamt-schau (vgl. BVerfGE 130, 263 <295>) auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Be-rechnungselemente, die dazu dienen, diese Höhe zu bestimmen. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicher- stellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzu- sehen ist.

Evident unzureichende Leistungen sind den Ausführungen von Frau Becker belegt.

Auch werden in der Entscheidung konkrete Hinweise zu der Berechnungsmethode und den verlässlichen Zahlen finden, insofern wird auf Rn. 82 der Entscheidung Bezug ge- nommen:

Jenseits dieser Evidenzkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob Leistungen je- weils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sind. Das Bundesverfassungsgericht setzt sich dabei nicht mit eigener Sachkompe- tenz an die Stelle des Gesetzgebers, sondern überprüft lediglich die ge- setzgeberischen Festlegun- gen zur Berechnung von grundgesetzlich nicht exakt bezifferba- ren, aber grundrechtlich garantier- ten Leistungen. Lassen sich diese nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründen, stehen sie mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang (vgl. BVerfGE 125, 175 <225 f.>; 132, 134 <165 f., Rn. 79>; oben CI 1 b).

Nach den Ausführungen von Frau Becker beruht der Regelbedarf gerade nicht auf ver- lässliche Zahlen und einem schlüssigen Berechnungsverfahren.

Auch wird auf Rn. 85 der Entscheidung verwiesen, nach der auf folgendes zu ach- ten ist:

Der Gesetzgeber kommt seiner Pflicht zur Aktualisierung von Leistungsbeträgen zur Siche- rung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach, wenn er die Entwicklung der tatsäch- lichen Le- benschaltungskosten zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs durch regelmä- ßige Neuberech- nungen und Fortschreibungen berücksichtigt (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>; 132, 134 <165 f., Rn. 79>). Auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie auf Preissteigerungen oder auf die Erhöhung von Verbrauchsteuern muss zeitnah reagiert werden, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt wird (BVerfGE 132, 134 <163, Rn. 72>).

Nach den Ausführungen von Frau Becker sind die tatsächlichen Lebenshaltungs- kosten und auch die Änderungen in den wirtschaftli- chen Rahmenbedingungen weder berücksichtigt noch zeitnah angepasst worden.

Weiterhin wird auf Rn. 111 der Entscheidung verwiesen:

Angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposi- tion ist der Gesetzgeber allerdings verpflichtet, nicht nur den Index für die Fortschreibung der

Regelbedarf- fe (oben CI 2 b cc), sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen.

In den vergangenen Jahren sind die Aufwendungen für Haushaltsstrom erneut deutlich gestiegen, ohne dass eine erhebliche Anpassung erfolgt ist.

Auch auf Rn. 114 der Entscheidung ist hinzuweisen:

Insbesondere ist die wertende Entscheidung des Gesetzgebers, ein Kraftfahrzeug sei im Grundrechtssicherungsbereich nicht als existenznotwendig zu berücksichtigen, vertretbar; allerdings sind die ohne Kraftfahrzeug zwangsläufig steigenden Aufwendungen der Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 125, 175 <240>). Mobilität ist nicht nur soziokulturell bedeutsam, um Teilhabe zu ermöglichen, sondern zum Beispiel in Lebenssituationen außerhalb der Kernortschaften mit entsprechender Infrastruktur auch mitunter erforderlich, um die Bedarfe des täglichen Lebens zu sichern. Künftig wird der Gesetzgeber auch mit Blick auf die Lebenshaltungskosten sicherstellen müssen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann (unten f).

Weiterhin wird auf insofern wird auf die Entscheidung verwiesen:

Zum internen Ausgleich kann nicht pauschal darauf verwiesen werden, dass Bedürftige Leistungen zur Deckung soziokultureller Bedarfe als Ausgleichsmasse für andere Bedarfspositionen einsetzen könnten (so die Stellungnahme der Bundesregierung, mit Verweis auf BSG, Urteil vom 12. Juli 2012 - B 14 AS 153/11 R -, juris, Rn. 60), denn der soziokulturelle Bedarf gehört zum grundrechtlich gesicherten, menschenwürdigen Existenzminimum. Auch die in der Pauschale für den Regelbedarf enthaltenen Leistungen für soziokulturelle Bedarfe sind keine frei verfügbare Ausgleichsmasse, da diese Bedarfe ebenfalls existenzsichernd zu decken sind (vgl. BVerfGE 125, 175 <223 f.>; 132, 134 <161, Rn. 64 f.>; oben CI 1 a).

Die Kläger können demnach nicht darauf verwiesen werden, mögliche Einsparungen aus anderen Bereichen zu bilden, um die geltend gemachten Regelbedarfe auszugleichen.

Abschließend wird auf Rn. 144-147 der Entscheidung verwiesen, wonach bei der Fortentwicklung des Regelbedarfes folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (oben C II 2 e bb). Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.

b) Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann (oben C II 2 e cc).

c) Der Gesetzgeber muss die Verteilungsschlüssel anpassen wenn sich bei einer Bedarfsposition erhebliche Veränderungen zeigen, die eine Zuordnung von ermittelten Verbrauchsausgaben der

Familienhaushalte mit dem bisherigen Verteilungsschlüssel an einzelne Mitglieder des Haushalts offensichtlich unrealistisch werden lassen (oben C II 2 g cc 2).

d) Der Gesetzgeber hat in dem von ihm gewählten Modell sicherzustellen, dass Unterdeckungen, die aufgrund des statistisch ermittelten, durch nachträgliche Kürzungen modifizierten monatlichen Pauschalbetrags entstehen, im Wege internen Ausgleichs oder Ansparens auch tatsächlich gedeckt werden können

Insofern wird noch einmal auf die Ausführungen in dem Gutachten von Frau Becker hingewiesen.

Zu den Ausführungen von Frau Becker ergeben sich erhebliche Unterschiede, die bei der Fortentwicklung der Regelbedarfe zu einer evidenten Unterschreitung führen.

Auch die kurze Dauer der Bewilligung ist zu beanstanden, Gründe dafür werden nicht vorgetragen.

Die bewilligten Kosten der Unterkunft sind ebenfalls unzureichend.

Eine wirksame Mietsenkungsaufforderung liegt nicht vor.

Auch belegt die Klägerin gegenüber dem Beklagten, dass Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung steht.

Auch verfügt der Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept.

Das im anhängigen Berufungsverfahren übersandte Konzept und das im Internet unter [harald-thome.de](http://harald-thome.de) abrufbare Konzept ist nicht identisch.

Die auf Bl. 45 ff. unter der o.a. Internetseite veröffentlichten Graphiken betreffen alle den Saalekreis und beruhen auf einer Erhebung aus dem Jahr 2012.

Mithin dürfte das nunmehr übersandte Konzept, welches Werte für Märkischen Kreis enthält, bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht worden sein.

Eine ordnungsgemäße Veröffentlichung hat demnach nicht stattgefunden.

Insofern wird auf die Entscheidung

SG Bayreuth, Urteil vom 26.5.2015 – 2 S 4 AS 102/15

verwiesen.

**1. Die Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das Jobcenter über ein „schlüssiges Konzept“ ist unwirksam, wenn diese Konzeption nicht auch öffentlich bekannt gemacht wurde, denn es handelt sich hier um eine Verwaltungsvorschrift mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten. Eine selektive, erläuternde Wiedergabe des Inhalts durch das Jobcenter über die Herausgabe einfacher „Merkblätter“ oder Ähnliches ist hier nicht ausreichend.**

**2. Bei einer ordnungsgemäßen Publikation einer Verwaltungsvorschrift können neu in den Leistungsbezug eintretende Personen bereits vor dem Eintritt des Bezugs öffentlicher Mittel eine kostenmäßig angemessene Wohnung auswählen. Vermieter können sich bei der Moder-**

**nisierung von Wohnungen ebenfalls frühzeitig mit der Frage beschäftigen, ob eine Wohnung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II) bezogen werden kann.**

**3. Bei einer Wohnfläche von 65 qm besteht ein Anspruch auf „durchschnittliche Heizkosten“ entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II von ca. EUR 1,- pro qm.**

Das für das Konzept verwandte Datenmaterial bzw. die Datensätze wurden durch den Beklagten bis zum heutigen Tage nicht vorgelegt, es ist nicht ersichtlich, wie Analyse und Konzept auf die Werte kommt, es ist nicht ersichtlich, welche Quellen für die Ermittlung verwandt worden sind, der Beklagte wird aufgefordert, sämtliches Material zu übersenden, um dieses einer Prüfung unterziehen zu können.

Denn entscheidend ist auch die Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes, vgl. BSG, Urteile vom 20.08.09, Az. B 14 AS 65/08 R, B 14 AS 73/08 R.

Welche Wohnungsgesellschaften sich an der Umfrage beteiligt haben, konnte nicht benannt werden.

Bis zum heutigen Tage liegt das Datenmaterial gänzlich nicht vor.

Weiterhin ist die Nichtberücksichtigung von Kostensenkungsaufforderungen zu kritisieren.

Auch ist eine ausreichende Menge an aktuellen Daten in die Berechnung hineinzunehmen, vgl. Urteil des LSG Sachsen vom 19.12.13, L 7 AS 637/12.

Auch eine Bürgerumfrage hat nicht stattgefunden, die für aktuelle und repräsentative Daten hätte sorgen können.

Weitere Fragen ergeben sich hinsichtlich der Clusteranalyse.

Insofern wird auf die Entscheidung des BSG vom 17.12.09, B 4 AS 27/09 R verwiesen.

Soweit das LSG den Vergleichsraum auf das Stadtgebiet E. begrenzt hat, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urteil vom 19. 2. 2009 – B 4 AS 30/08 R).

Die Firma Analyse und Konzepte hat sodann Wohnmarkttypen gebildet und gleiche Werte für die Städte Iserloh, Menden, Lüdenscheid und Hemer ermittelt, dabei handelt sich aber gerade nicht um einen homogenen Lebens- und Wohnbereich.

Auch wird auf die Entscheidung BSG Urt. v. 18.11.2014 – B 4 AS 9/14 R, BeckRS 2015, 70771, beck-online verwiesen:

Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass es - im Rahmen der vom BSG anerkannten Methodenfreiheit bei der Erstellung von schlüssigen Konzepten - zunächst Aufgabe der Grundsicherungsträger ist, für ihren Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu entwickeln, auf dessen Grundlage die erforderlichen Daten zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu erheben und auszuwerten sind (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 20 SGB X). Legt ein Grundsicherungsträger

cherungsträger ein auf die regionalen Verhältnisse abgestimmtes Konzept zur Ermittlung der Referenzmiete vor, das nach Ansicht der Tatsacheninstanzen Mängel aufweist, ist der SGB II-Träger zunächst zur Nachbesserung aufzufordern (vgl. zu diesem Erfordernis: BSG Urteil vom 20.8.2009 - B 14 AS 41/08 R - RdNr. 22; Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R -SozR 4-4200 § 22 Nr. 34 RdNr. 29; Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R - BSGE 110, 52 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 59, RdNr. 5, 21). Solche Nachbesserungen (Integration der Single-Bedarfsgemeinschaften unter 25 Jahren, Ermittlung der Nachfragekonkurrenz anhand der kommunalen Bürgerumfrage und nicht anhand des Mikrozensus, korrekte Berücksichtigung der „Kostensenkungsfälle“ auf der Nachfrageseite, Reintegration eines einheitlichen Mehrfachinsektorfaktors von 1,42) hat das IWU hier nach Aufforderung durch das LSG vorgenommen.

Eine Bürgerumfrage hat nach den Ausführungen des Zeugen der Firma Analyse und Konzepte nicht stattgefunden, eine Berücksichtigung der Kostensenkungsfälle ist ebenfalls nicht erfolgt.

Hinsichtlich eines Mehrfachinsektorfaktors sind weitergehende Ausführungen nicht möglich, weil dazu die Daten der Firma Analyse und Konzepte nicht vorliegen.

Es werden in dem Konzept aber die gleichen Wohnwerte für die Städte Hemer, Iserlohn, Menden und Lüdenscheid herangezogen.

Bereits nach diesen Ausführungen handelt es sich nicht um ein schlüssiges Konzept.

Die Klage ist aus diesen Gründen vollumfänglich begründet.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid und der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Die PKH-Erklärung wird auf dem Postwege überreicht.

Schulte-Bräucker  
(Rechtsanwalt)